

Bildungs- und Kulturdepartement

Bahnhofstrasse 18
6002 Luzern
www.bkd.lu.ch

Per E-Mail

esther.ritter@sbfi.admin.ch

Luzern, 4. Mai 2016 / SCG

**Teilrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität
(Berufsmaturitätsverordnung; BMV)**

Sehr geehrte Frau Ritter

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum oben genannten Geschäft haben Sie mit Schreiben vom 15. März 2016 auch das Bildungs- und Kulturdepartement des Kantons Luzern zu einer Stellungnahme eingeladen. Gerne äussern wir uns wie folgt:

Mit der Teilrevision der Berufsmaturitätsverordnung sollen neu die rechtlichen Grundlagen für die Anerkennung von Ergebnissen von Sprachdiplomprüfung, welche vor Beginn des Berufsmaturitätsunterrichts absolviert wurden. Voraussetzungen sind, dass diese vom SBFI anerkannt sind und nicht länger als drei Jahre zurückliegen. Wir können diese Befristung auf drei Jahre nicht nachvollziehen, weil diese Regelung im Widerspruch zum Grundsatz steht, dass früher erbrachte Bildungsleistungen nicht verfallen sollen. Ergänzend kann angefügt werden, dass derartige Sprachdiplome in der Praxis frühestens im Alter von 15-17 Jahren und die Berufsmaturität wiederum spätestens mit 20-23 Jahren absolviert werden – einzelne Ausnahmen mögen diese Regel bestätigen. Somit ist die Zeitspanne zwischen dem Absolvieren der Sprachdiplome und dem Ablegen der Berufsmaturität in aller Regel klar eingegrenzt und eine zusätzliche Befristung von erbrachten Bildungsleistungen nicht zielführend. Die Anrechnung von Fremdsprachendiplomen unterstützen wir aus bildungsstrategischen Gründen insbesondere bei der Berufsmaturität II, weil dies in einem zunehmend international werdenden Arbeitsmarkt an Bedeutung gewinnt.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Freundliche Grüsse



Reto Wyss
Regierungspräsident
041 228 52 01
reto.wyss@lu.ch